

niederdeutsche Version der Handschrift Oppitz 120, die oberdeutsche Fassung der Handschrift Oppitz 267 und die gemischte lateinisch-deutsche Fassung der Handschrift Oppitz 268. Im Anschluss finden sich zwei längere Varianten der Weichbildchronik, und zwar in der jeweils linken Spalte⁷⁷ diejenige der Handschrift Oppitz 896, und in der jeweils rechten Spalte⁷⁸ diejenige der Handschrift Oppitz 861 („Große Görlitzer Handschrift“). Die Entnahmen der Praefatio und der Weichbildchronik aus der „Großen Görlitzer Handschrift“ hat Jecht verifiziert⁷⁹. Welchen Handschriften die ottonischen Privilegien entnommen wurden, bleibt hingegen weiter unklar; v. Daniels jedenfalls gibt darüber keine Auskunft.

Das in der „Großen Görlitzer Handschrift“ zwischen dem Text des Art. 1 und der Glosse zu Art. 1 eingeschobene deutsche Privileg⁸⁰ stimmt mit der in der Ausgabe v. Daniels / v. Gruben gedruckten Fassung⁸¹ zwar teilweise überein (etwa in der Datierung auf 999), zeigt aber in den Formulierungen im Detail so viele erhebliche Abweichungen, dass sie als Vorlage der Edition nicht in Betracht kommt. Der deutsche Text des Weichbildrechts⁸² stammt ebenso wie die Weichbildglosse⁸³ aus einer Berliner Handschrift (Oppitz 118). Die Handschrift hat aber weder Vorrede noch Chronik oder Privileg, sondern enthält ausschließlich das glossierte Weichbildrecht in 136 Artikeln. Anders als in der Edition von v. Daniels und v. Gruben, wo Text und Glosse in zwei voneinander separierten Textblöcken geboten wurden, folgt in der Berliner Handschrift zudem die Glosse dem Text artikelweise. Bei der lateinischen Fassung des Weichbildtextes⁸⁴ handelt es sich schließlich offenbar um eine Übersetzung des 16. Jahrhunderts⁸⁵.

Die Anordnung der genannten vielen verschiedenen Textteile hat demzufolge keine Grundlage in einer Handschrift; vielmehr stammt sie allein von den Editoren. Weiterhin ist unklar, in welchem Ausmaß mit

77) Ebd., Sp. 25 ff.

78) Ebd., Sp. 26 ff.

79) Richard JECHT, Über die in Görlitz vorhandenen Handschriften des Sachsenspiegels und verwandter Rechtsquellen (1906) S. 240 f., entspricht fol. 324rb und 324va–327ra.

80) Oppitz 861, fol. 327rb–328vb.

81) v. DANIELS / v. GRUBEN, Das Sächsische Weichbildrecht (wie Anm. 21) Sp. 57–60.

82) Ebd., linke Spalte, ab Sp. 63.

83) Ebd., Sp. 181 ff.

84) Ebd., rechte Spalte, ab Sp. 64.

85) v. DANIELS, Land- und Lehenrechtsbuch (wie Anm. 75) Vorrede, Sp. XI–XIV.